

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.06.1965

Geschäftszahl

1881/64

Rechtssatz

Laufende Pensionsbezüge eines ehemaligen Arbeitnehmers sind sonstige Einkünfte nach § 22 EStG 1953, nicht Arbeitslohn iSd § 19 Abs 1 Z 2 EStG 1953, wenn der Anspruch auf Auszahlung des Versorgungsgenusses nicht gegen den Arbeitgeber selbst, sondern gegen eine von diesem verschiedene Rechtsperson (Pensionskasse) besteht.